

Textliche Festsetzungen:

In den WR-Gebieten ist die Errichtung von Nebenanlagen im Sinne des § 14 (1) Baunutzungsverordnung ausgeschlossen.

Die I-geschossigen Häuser müssen eine Dachneigung von 45° - 48° erhalten.
Die II-geschossigen Häuser müssen eine Dachneigung von 30° - 35° erhalten.

Soweit nichts Entgegenstehendes festgesetzt ist, müssen die Häuser mit Traufenstellung zur Straße errichtet werden.

Garagen müssen hinter die Baugrenze der Wohnhäuser zurücktreten. Der Abstand zwischen Straßenbegrenzungslinie und Garageneinfahrt muß mindestens 5,00 m betragen. Ausgenommen sind Garagen, die bedingt durch die Höhenverhältnisse anders angeordnet werden müssen bzw. Garagen, die im Untergeschoß eingerichtet werden.

Die Grundstückseinfriedigungen entlang der Straßenbegrenzungslinie müssen durch Rasenkantensteine erfolgen. In der Flucht der Häuser bzw. auf den rückwärtigen Grundstücksgrenzen dürfen nur optisch offene Einfriedigungen (z.B. Maschendraht oder Spriegelzaun) mit einer Höhe von max. 1,20 m verwandt werden.

Kennzeichnung:

Unter den im Verfahrensgebiet liegenden Flächen geht der Bergbau um.